

Alaskan Malamute Club e.V. (AMC e.V.)

Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
 - 2.4 Import von belegten Hündinnen
- 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
 - 3.1 Zuchtkontrolle
 - 3.2 Zuchtwarte
 - 3.3 Zuchtkommission
 - 3.4 Pflichten des Züchters
- 4. Zucht
 - 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Wurfstärke
 - 4.1.6 Inzestzucht
 - 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 4.3 Kaiserschnitt
 - 4.4 DNA Zertifizierung
- 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 5.3 Zwingernamenschutz
 - 5.4 Geltung des Zwingernamens
- 6. Deckakt
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnen Besitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
 - 6.2.3 Mitteilung von Deckakten
 - 6.2.4 Mehrfachbelegung
- 7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer
 - 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.5 Wurfabnahme
- 8. Zuchtbuch
 - 8.1 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.1.1 Inhalt des Zuchtbuchs



Alaskan Malamute Club e.V.

- 8.1.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
- 8.1.3 Form der Eintragungen
- 8.2 Eintragungssperre
- 8.3 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 8.4 Übernahme aus dem Ausland bis zur 2. Generation in das Zuchtbuch bei Hunden mit Zuchtverbot
- 9. Ahnentafel
- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
- 9.3 Besitzrecht
- 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
- 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
- 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 9.7 Eigentumswechsel
- 9.8 Registrierbescheinigung
- 10 Registrierung von Einzelhunden
- 11 Zuchtgebühren
- 12 Verstöße und Sanktionenkatalog
- 13 Verschiedenes
- 14 Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Grundlage der Zuchtordnung des AMC e.V. im weiteren Verlauf ZO genannt sind der erklärte Qualitätsanspruch des AMC nach den Vorgaben des VDH an die Zucht von Hunden, das Tierschutzgesetz sowie die Bestimmungen der F.C.I. in der jeweils gültigen Fassung. Zuchtziel des AMC ist die Zucht von Alaskan Malamutes, die sich am Ideal des FCI Standards orientiert und sich insbesondere durch Wesensfestigkeit, Gesundheit, Arbeitswillen, hoher Konstitution und Freundlichkeit auszeichnet.

- 1.1 Der AMC übernimmt für folgende Schlittenhunderassen die Betreuung: Alaskan Malamute
- 1.2 Für die Betreuung dieser Rassen sowie für das Zucht- und Zuchtbuchwesen ist der Hauptzuchtwart des AMC (HZW) und von ihm beauftragte Personen (Zuchtwarte) zuständig.
- 1.3 Zweck dieser Zuchtbestimmungen (AMC ZO) ist die Reinzucht der von ihm betreuten Rassen in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens nach den bei der F.C.I., niedergelegten gültigen Standards. Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Hunde. Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
- 1.4 Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst, bewertet und in Zusammenarbeit mit den Züchtern planmäßig züchterisch bekämpft.
- 1.5 Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Züchter verbindlich.

- 1.6 Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht von Hunden im AMC verboten.
Einem Züchter/Deckrüdenbesitzer ist es untersagt, Mitglied in einem Zuchtverein zu sein, der vom VDH nicht anerkannt ist.

2. Zuchtrecht

- 2.1 **Züchter**
Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.
- 2.2 **Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**
Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des HZW. Ein schriftlicher Antrag ist rechtzeitig vor dem Deckakt beim HZW unter Vorlage des schriftlichen Vertrages über das Zuchtmietverhältnis zu stellen. Vordrucke hierzu sind beim AMC erhältlich. Eine gemietete Hündin unterliegt den AMC-Zuchtzulassungsbestimmungen. Die Hündin soll so früh wie möglich, muss aber ab 10 Tage vor dem errechneten Wurfstag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der AMC hat die Berechtigung, die Einhaltung dieser Vorschrift jederzeit von einem vom AMC benannten Zuchtwart prüfen zu lassen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des AMC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.
- 2.3 **Verkauf von belegten Hündinnen**
Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.
- 2.4. **Import von belegten Hündinnen**
Wird eine belegte Hündin importiert, so unterliegt sie den AMC - Zuchtbestimmungen. Die Zucht-Zulassungsvoraussetzungen müssen so schnell wie möglich, spätestens ein halbes Jahr nach erfolgtem Wurf nachgeholt werden. Die Eintragung der Welpen erfolgt erst nach Erbringung der erforderlichen Zuchtzulassungsvoraussetzungen.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

- 3.1 **Zuchtkontrolle**
Die Zuchtwarte sind für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, und diese Informationen an die ZuKo weiterzuleiten, damit mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung eingeleitet werden können.
- 3.2 **Zuchtwarte**
Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der F.C.I. des VDH und ihres Rassehundezuchtvereines zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Zuchtwart kann werden, wer Mitglied in einem VDH Mitgliedsverein ist. 3 Würfe in einem VDH Verein aufgezogen hat, umfangreiche Kenntnisse über die im AMC vertretenen Rassen hat, 3 Wurfabnahmen und 2 Neuzwingerabnahmen unter Aufsicht eines erfahrenen Zuchtwartes durchgeführt, und die kynologische Eignung mittels einer Prüfung, abzulegen vor dem HZW oder einer von ihm beauftragten Person, nachweist. Ausnahmegenehmigungen durch

Beschluss des Vorstands für Familienmitglieder und Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft Lebende sind zulässig
Ein Zuchtwart darf seine eigenen Würfe nicht abnehmen.
Voraussetzung für das Amt des Hauptzuchtwartes ist ein Ausbildung als Zuchtwart und eine mehrjährige Tätigkeit in diesem Amt.

3.3 **Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission des AMC (ZuKo) setzt sich aus dem Hauptzuchtwart als Leiter der ZuKo, einem Zuchtwart, sowie einem zuchterfahrenen Mitglied zusammen. Die Zuchtkommission ist das höchste Gremium innerhalb des AMC die ZO betreffend und für Änderungen und Erweiterungen der ZO zuständig. Jede Änderung der ZO muss abschließend durch die jährliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

3.4 **Pflichten des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, die zuständigen Zuchtwarte und deren Beauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der AMC bietet den Züchtern regelmäßige Züchterseminare im Rahmen der Ankörungsveranstaltungen sowie der MV an. Mindestens ein Züchterseminar muss nachweislich bei einer Neuzwingerabnahme abgeleistet sein. Eine Teilnahme an VDH Akademien und Veranstaltungen wird empfohlen.

4. Zucht

4.1 **Zuchtvoraussetzungen**

4.1.1 **Allgemeines**

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunde gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter, gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen der AMC -Zuchtordnung und dieser Zuchtbestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- bei drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder drei oder mehr Würfe pro Jahr Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 8.

Anforderung an Zuchtstätten

Die Haltings- und Aufzuchtbedingungen für die im AMC e.V. eingetragenen Würfe und diejenigen der erwachsenen Hunde nehmen auf die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse der Hunde in Hinsicht auf deren Bewegungs-, Kontakt und Platzansprüche besondere Rücksicht. Sie entsprechen den Vorgaben der Anforderungen der Tierschutzhundeverordnung vom 2.5.2001. Die Mindesthaltungsbedingungen sind in der entsprechenden Ordnung nachzulesen und bindender Bestandteil der Satzung des AMC e.V. Bestehende Zuchtstätten werden regelmäßig (normalerweise zum Zeitpunkt eines Wurfes), auf Anordnung des HZW, nach Umzug, Umbau oder auf Wunsch des Züchters kontrolliert und neu abgenommen. Der Züchter trägt die Fahrtkosten plus Kostenpauschale, siehe Gebührenordnung AMC e.V., der vom Hauptzuchtwart entsandten Personen, ausgenommen Zuchtwartanwärter. Diese tragen ihre Kosten selbst. Ein Züchter kann mehr als eine Zuchtstätte haben, diese müssen alle vom ZW abgenommen sein. Die Beschränkung der Anzahl der Würfe gilt nicht für jede Zuchtstätte sondern für den Zuchtwinger, unabhängig von der jeweiligen Örtlichkeit und ist an die kleinste Zuchtstätte anzupassen. Es darf jeweils nur in einer Zuchtstätte gezüchtet werden. Zieht

der Züchter mit den Welpen in eine andere seiner Zuchtstätten um, ist dies unverzüglich dem HZW und der Zuchtbuchstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alle Welpen aus allen Würfen sind mit umzuziehen.

Anforderung an Züchter:

Jeder Züchter muss zum Zeitpunkt der Neuzwingerabnahme dem abnehmenden Zuchtwart sein kynologisches Grundwissen in einem Gespräch nachweisen. Er soll Fachliteratur und spezielle Kenntnisse über die Rasse Alaskan Malamute besitzen.

4.1.2 **Zuchtzulassung**

Jeder Hund der im AMC e.V. verpaart wird, benötigt eine gültige Zuchtzulassung, im weiteren ZZL genannt. Das Procedere der ZZL wird im folgenden beschrieben. Die ZZL ist nur bei Zuchthunden mit Auflagen, bzw. bei Hündinnen durch Erreichung der Altersgrenze an eine zeitliche Begrenzung gekoppelt. Diese kann ab dem 14. Lebensmonat erworben werden, es müssen die nachfolgenden Regeln erfüllt sein.

Zur Zucht zugelassen sind Hunde, deren HD Grad nicht schlechter als C ist, die im Besitz einer DOK Augenuntersuchung „frei von erblichen Augenkrankheiten“ sind, die die geforderten DNA Tests und ein DNA Profil erbracht haben und die an einer Körveranstaltung des AMC durch einen FCI Richter angekört wurden. Zuchtausschließend gilt: hereditärer Katarakt, PRA und Primär-Glaukom.

Ankörungen werden für Rüden auf Lebenszeit, für Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr begrenzt und müssen einmalig, frühestens im Alter von 14 Monaten, durchgeführt werden. Es besteht die Möglichkeit, auf einer nationalen/internationalen Ausstellung der FCI durch einen vom AMC anerkannten FCI Zuchtrichter eine Sonderankörung durchführen zu lassen, diese muss durch den HZW im Vorfeld genehmigt werden. Hunde mit HD Grad „C“ dürfen nur mit einem Partner HD Grad „A“ oder „B“ verpaart werden. Hunde die PN Träger sind dürfen nur mit PN freien Hunden verpaart werden. Der AMC führt bei den Körveranstaltungen eine Wesensüberprüfung durch, der ängstliche und aggressive Hunde von der Zucht ausschließt.

Zuchtzulassungen der Kollegialvereine werden anerkannt, solange sie den Voraussetzungen des AMC e.V. entsprechen. Einzureichen sind auf jeden Fall mit der Deck/Belegmeldung die ZZL des Kollegialvereines, das DNA Profil ISAAK 2006, der PN Test, die DOK / ECVO Augenuntersuchung. Ebenfalls einzureichen ist die Wesensüberprüfung falls sie nicht Bestandteil der Zuchtzulassung ist. Nicht, oder verspätet eingereichte Unterlagen werden als Zuchtverstoß behandelt.

Bei zukünftigen Änderungen der Zuchtzulassungsbedingungen des AMC e.V. muss vor dem Deckakt / Belegung von beiden Zuchtpartnern ebenfalls die geforderte Untersuchung durchgeführt und eingereicht werden.

Registerhunde benötigen auch weiterhin die ZZL AMC e.V. um zur Zucht eingesetzt zu werden.

Zucht mit Registerhunden:

1. Bevor für einen Registerhund eine ZZL beantragt werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
auf 3 internationalen VDH-Zuchtschauen ein V1 in der offenen Klasse, davon eins auf einer VDH-Bundes/Europasiegerzuchtschau
HD A oder B, gültige DOK Augenuntersuchung

Grundsätzlich gilt: Beschränkung für die ZZL eines Registerhundes auf einen Wurf/Deckakt mit 100% Nachzuchtkontrolle, diese kann frühestens im Alter von 15 Monaten erfolgen.

Ausländische Deckrüden:

Grundsätzlich gilt: ausländische Deckrüden müssen die Voraussetzungen zur Zucht im AMC 4.1.2 erfüllen. Kopien der Ahnentafel, HD-Ergebnis, Augenuntersuchung, PN Test, und Ausstellungsergebnis mindestens so sind mit der Deckbescheinigung einzureichen. DNA Profil muss bis zur Geburt der Welpen vorliegen. Für den Nachweis der erforderlichen Untersuchungen ist der Hündinnenbesitzer verantwortlich.

Rüden aus den USA/ Canada, England ohne Ausstellungsergebnis:
zur Erhaltung der genetischen Vielfalt gilt:

Rüden, die eine Ahnentafel des betreuenden FCI anerkannten Zuchtvereins, eine HD Untersuchung (nicht schlechter als HD Grad „C“) und eine Augenuntersuchung, PN Test und DNA Profil vorweisen können, dürfen nach Vorlage eines Fotos und nach einer entsprechenden Beurteilung des Fotos durch die Zuchtkommission auch ohne Ausstellungsergebnis zur Zucht eingesetzt werden. Auf diesem Foto muss der gesamte Hund zu sehen, sowie eine Größenschätzung möglich sein. Zum Nachweis der Wesensfestigkeit soll ein Video oder DVD oder die Beurteilung eines Fachmannes der Rasse Alaskan Malamute vorgelegt werden. Die Unterlagen sind bis 4 Wochen vor dem geplanten Decksprung beim HZW einzureichen und der Deckakt ist, bei Erfüllung der Voraussetzungen, durch diesen zu genehmigen.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden dürfen frühestens mit Vollendung des 15. Lebensmonats, Hündinnen mit Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden.

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.

Ausnahmen hiervon werden nur in kynologisch sinnvollen Einzelfällen gestattet und müssen von dem Hauptzuchtwart schriftlich genehmigt werden.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Zwischen jedem Wurf müssen mindestens 10 Monate Differenz sein, gerechnet wird Decktag zu Decktag.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße von 8 Welpen überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, ist eine Ammenaufzucht nach erfolgter Wurferstbesichtigung möglich. Die Ammenaufzucht ist dem AMC-HZW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Ammenaufzucht ist es nicht gestattet die Amme nach absetzen der Welpen (8 Wochen nach Geburtsdatum) innerhalb der nächsten 6 Monaten zu belegen.

Bei einer Welpenzahl ab 7 Welpen darf die Mutterhündin frühestens nach 365 Tagen wieder belegt werden. Gerechnet wird von Decktag zu Decktag.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Mutter/Sohn; Vater/Tochter; Vollgeschwister) sind verboten, Halbgeschwisterverpaarungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die AMC -Zuchtkommission gestattet. Es muss durch den Eigentümer eine kynologisch sinnvolle Begründung vorgelegt werden.

4.2 **Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, HD-D, HD-E, Kieferanomalien, erhebliche Zahnverluste, PRA, erbliche Katarakt u.s.w.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk von der AMC-Zuchtbuchstelle. Wesensüberprüfung wird vom AMC auf Körperveranstaltungen durchgeführt. Der Standard spricht bereits von einer ausgesprochenen Freundlichkeit und Anhänglichkeit, so dass aggressives Verhalten gegenüber Menschen als nicht standardkonform zuchtausschließend ist.

4.3 **Kaiserschnitt:**

Hündinnen die 2 Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Aus diesem Grund müssen Kaiserschnitte per Wurfprotokoll gemeldet werden.

4.4 **DNA Zertifizierung:**

ab dem 01.01.2013 müssen alle zur Zucht eingesetzten Hunde ein DNA Profil vorliegen haben. (gilt nicht für Gefriersperma von bereits verstorbenen Hunden) Die Kosten trägt der Züchter.

4.5 **Polyneuropathie (PN)**

Die Polyneuropathie ist ein rezessives Gen, eine Verpaarung von Genträger und freiem Partner ist gestattet, es ist jedoch verboten, Genträger mit Genträger zu verpaaren.

Ein Test auf Polyneuropathie beider zu verpaarenden Hunde, und damit der Nachweis, dass einer der zu verpaarenden Hunde aus PN freien Verpaarungen stammen ist mit der Deck-Belegmeldung einzureichen.

Stammt der Deckrüde und / oder die zu belegende Hündin nachweislich bereits aus einer PN freien Verpaarung, so sind die Ergebnisse der Eltern, oder aller Großeltern vorzulegen und der Test für den auf diese Weise nachgewiesenen Hund muss in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

Welpen aus geplanten oder ungeplanten Verpaarungen, in denen ein oder beide Elternteile nicht untersucht sind bzw. der PN Status nicht über die Vorfahren nachgewiesen werden kann, müssen dem Bluttest auf PN unterzogen werden, auch wenn die PN Untersuchung der Eltern nachgeholt wird. Eine Übergabe der Ahnentafeln durch die Zuchtbuchstelle des AMC e.V. findet erst statt, wenn die Untersuchungsergebnisse der Welpen dem AMC e.V. vorliegen. Verpaarungen Genträger x Genträger ziehen erhebliche Strafen nach sich, die im Strafenkatalog des AMC e.V. nachzulesen sind.

5. **Zwingernamen, Zwingernamenschutz**

Grundsätzliches

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird über den VDH bei der F.C.I., beantragt und von dieser geschützt. Der geschützte Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH/der F.C.I., geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der F.C.I., benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des VDH weder geschützt noch benutzt werden.

5.1 **Verzicht auf einen Zwingernamen**

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der AMC-Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber kein anderer Name geschützt werden.

5.2 Zwingernamenschutz

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge möglich.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (siehe hierzu 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken).

Eine Zwingergemeinschaft kann nur dann genehmigt werden, wenn beide an der Zwingergemeinschaft beteiligten Personen denselben Wohnsitz haben. Als Züchter gelten in solchen Fällen grundsätzlich beide Personen gemeinsam. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.3 Geltung des Zwingernamens

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte an einem Rüden bzw. an einer Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde im AMC zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht von der F.C.I., anerkannten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtsperre im AMC belegt werden.

Vor der Beantragung des Zwingerschutzes bei der F.C.I., bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch einen vom AMC benannten Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des AMC (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist der AMC-Zuchtbuchstelle durch den Zuchtwart auf einem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem AMC unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I., und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Deckmeldung, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne dieser AMC-ZO ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.



6.1 **Pflichten des Deckrüdenhalters**

6.1.1 **Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu Überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen dieser AMC-ZO erfüllen.

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des AMC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 **Deckbuch**

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden" ersichtlich.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Zuchtwarte bzw. der AMC-Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch vor Ort einzusehen.

6.1.3 **Deckbescheinigung**

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung. Der Züchter muss diese mit einer Kopie der Rüden-Ahnentafel, dem HD-Befund sowie der Augenuntersuchung und einem Ausstellungsergebnis der AMC-Zuchtbuchstelle innerhalb zwei Wochen übersenden.

6.1.4 **Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung ist möglich. Gefrorenes Sperma von Rüden welche vor der Einführung der Augenuntersuchung verstorben sind, darf eingesetzt werden.

6.2 **Pflichten des Hündinnenbesitzers**

6.2.1 **Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen dieser AMC-ZO erfüllen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des AMC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.2 **Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Die Form steht dem Züchter frei, empfohlen wird das Zwingerbuch des VDH.

Hauptzuchtwart und Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch vor Ort einzusehen.

6.2.3 **Mitteilung von Deckakten**

Der Züchter muss der Zuchtbuchstelle des AMC binnen 14 Tagen den Deckakt schriftlich melden (s. Auch 6.1.3.).

6.2.4 **Mehrfachbelegung** (gilt erst mit Eintragung durch den VDH)

Belegung mit 2 Rüden ist nach Genehmigung durch die Zuchtkommission mit kynologischer Begründung möglich. Der Vaterschaftsnachweis ist per DNA zu erbringen, die Welpen werden anhand des DNA Profil den Vätern zugeordnet und

erhalten erst nach der Zuordnung die Ahnentafeln. Die Mehrfachbelegung muss vom AMC an den VDH aus statistischen Zwecken gemeldet werden. Besonders empfehlenswert ist in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung mit den Rüdenbesitzern bezüglich der Decktaxen.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 **Wurfmeldung**

Alle Würfe sind der AMC-Zuchtbuchstelle innerhalb von 14 Tagen nach dem Wurftakt schriftlich mitzuteilen.

7.2 **Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer**

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 **Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Welpen, deren Eltern die Voraussetzungen dieser AMC-ZO erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen der Elterntiere nicht vorlagen oder die z. B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I., anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Die anfallenden erhöhten Gebühren sind der Übersicht der Zuchtgebühren, welche Bestandteil dieser AMC-ZO ist, enthalten.

Der Verstoß gegen die Zuchtregeln wird jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich vermerkt. Handelt es sich bei den fehlenden Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen um zuchtausschließende genetische Defekte (siehe hierzu auch 4.2) wird Zuchtverbot für die Welpen erteilt; auch dies wird im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen vermerkt.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch Register sind beim AMC einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw.
- Registrierbescheinigung der Hündin,
- Anlageblätter zum Wurfabnahmeschein

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und -stärke des Wurfes ein.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4. **Allgemeine Pflichten des Züchter**

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (SHLP=Staupe/Hepatitis/Leptospirose/Parvovirose) zu erbringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte Oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Zuchtbuchsperr geahndet.

Darüber hinaus ist der Züchter verpflichtet, grundsätzlich die von der AMC-

Zuchtbuchstelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden bzw. dem vom AMC beauftragten Zuchtwart zur Verfügung zu stellen.

Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche, spätestens in der 10. Woche vorgenommen. Sämtliche Welpen sind vorab mittels Transponder (Chip Iso-Norm) durch einen Tierarzt zu kennzeichnen. Der Züchter hat sicher zu stellen, dass der Zuchtwart anlässlich der Wurfabnahme die Identität der Welpen überprüfen kann.

Der Zuchtwart erstellt anhand des Formulars "Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch/Register" einen Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zusätzlich füllt er für jeden Welpen eine "Anlage zum Wurfabnahmeschein" aus. Der Züchter behält eine Kopie dieses Berichtes, diese ist dem Käufer bei der Übergabe des Welpen vorzulegen.

8. Zuchtbuch

In das Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I., anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.1.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden Würfe und Einzelübernahmen, für die die unter 8. genannten Bedingungen gelten. Im Anhang zum Zuchtbuch - Register - werden Würfe sowie Übernahmen aus anderen F.C.I.-Mitgliedsländern eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind. Darüber hinaus werden solche Hunde eingetragen, die gemäß § 10. dieser AMC-ZO registriert wurden.

8.1.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I., anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser AMC-ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- Chip- und Zuchtbuchnummer ggfs. mit Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern und die Namen der Elterntiere, ihre Siegertitel und Leistungszeichen. Aus technischen Gründen besteht kein Anspruch auf Auflistung aller errungenen Titel. Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Kieferanomalien etc.

Ferner werden u. a. eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen, Schnittgeburten, Name und Anschrift des Züchters.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe sollten alphabetisch aufeinander folgen.

Hündinnen aus dem Ausland, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen in das Zuchtbuch des AMC übernommen werden. Hiermit ist nicht automatisch eine Zuchtzulassung verbunden. Die Kosten für die Übernahme trägt der

Besitzer.

8.2 **Eintragungssperre**

Eintragungssperre besteht in jedem Falle für:

- alle Würfe von Züchtern, welchen das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Würfe, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Zur Klärung können Elternschaftsnachweise verlangt werden.

8.3 **Anerkennung anderer Zuchtbücher**

Hunde mit VDH/F.C.I. anerkannter - Abstammung werden vom AMC anerkannt.

8.4 **Übernahme aus dem Ausland bis zur 2. Generation in das Zuchtbuch bei Hunden mit Zuchtverbot**

Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des AMC eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

9. **Ahnentafel**

9.1 **Allgemeines**

Ahnentafeln sind Auszüge aus dem Zuchtbuch. Sie sind Urkunden. Eintragungen/Ergänzungen dürfen nur von der AMC-Zuchtbuchstelle durchgeführt werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind die Eintragung über die durchgeführte HD-Röntgenuntersuchung durch den entsprechenden Tierarzt und die Eintragung von Eigentumswechseln, welche der jeweilige Eigentümer des Hundes vornehmen darf.

Ahnentafel und Hund gehören zusammen, soweit der Besitzer auch der Eigentümer ist.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind u. a. Wurfstag und Wurfstärke aller ihrer Würfe eingetragen.

9.2 **Eigentum an der Ahnentafel**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des AMC. Der AMC kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Ausland wird die Original-Ahnentafel nicht eingezogen, sondern mit einem Anhang versehen.

9.3 **Besitzrecht**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,

- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem AMC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der AMC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der AMC die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 **Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt auf Antrag des Züchters durch die AMC-Zuchtbuchstelle, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 **Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos unter Vorlage der Original-Ahnentafel eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes vom Züchter nicht gesondert berechnet werden.

9.6 **Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes und einer vierwöchigen Widerspruchsfrist fertigt die AMC-Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel, innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten, eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben kann eine Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 **Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

9.8 **Registrierbescheinigungen**

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. **Registrierung von Hunden**

Hunde deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen, und die ein DNA Profil haben, können in das Anhang-Register eingetragen werden. Die hierfür notwendige Phänotypbeurteilung kann frühestens im Alter von 15 Monaten durch einen für die Rasse zugelassenen VDH-Zuchtrichter für diese Rasse erfolgen.

In die Registrierbescheinigung werden nur folgende Daten eingetragen: Rufname des Hundes, Geburtsdatum (soweit bekannt), Farbe, evtl. Abzeichen und Haarart etc.

11. **Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in einer eigenen Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Nichtmitglieder zahlen, zusätzlich zu den im AMC für einen Wurf anfallenden Gebühren für Nichtmitglieder, eine Bearbeitungsgebühr von 80€/Wurf.

12. Behandlung von Verstößen

Die Überwachung der Einhaltung dieser AMC-ZO obliegt der Zuchtleitung (Hauptzuchtwart) die hierbei von den zuständigen Zuchtwarten unterstützt wird. Jeder Züchter ist verpflichtet, die Zuchtleitung von Verstößen gegen diese Zuchtordnung, die ihm unterlaufen sind, in Kenntniss zu setzen.

Bei Verstößen gegen diese AMC-ZO, tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des AMC oder seiner Beauftragten kann ein Verweis, eine Geldbuße, eine Zuchtsperre, sowie eine befristete oder eine unbefristete Zuchtbuchsperr verhängt werden.

Zuchtverstöße werden in den Ahnentafeln der Welpen sowie der Eltern seitens der Zuchtbuchstelle vermerkt. „Nicht nach den Regeln des AMC gezüchtet“ wird eingetragen, wenn zum Zeitpunkt des Deckaktes bei beiden oder einem der Elterntiere nicht alle Zucht voraussetzungen erfüllt waren, dies jedoch innerhalb einer angemessenen Frist (6 Monate) nachgeholt wurde. Auf der Ahnentafel ist jedoch ein Zuchtverbot einzutragen, wenn eines der Elterntiere definitiv nicht zur Zucht zugelassen werden kann.

Der AMC ist berechtigt, die Ausgabe der Ahnentafeln zurückzustellen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Leichtere Verstöße kann die Zuchtleitung ggf. in Absprache mit der Zuchtkommission und dem Vorstand ahnden, in schwerwiedenderen Fällen ist der Vorstand einzuschalten, stets bei Verhängung einer Zuchtbuchsperr.

Bei Zuchtverstößen können neben den in §41 der Satzung vorgesehenen Strafen die im Sanktionenkatalog festgelegten Sanktionen verhängt werden.

- Geldbuße
- Zuchtverbot
- Zuchtbuchsperr

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden (s. Gebührenordnung / Sanktionenkatalog). Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden, wenn dem Verein Zucht- und Wurfskontrolle unmöglich waren oder eine Eintragungssperre vorlag.

Eine Zuchtbuchsperr ist u. a. dann zu verhängen, wenn z.B. ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtbuchsperr sind zu verhängen, wenn wiederholt fahrlässig, grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Bei Verhängung einer befristeten oder unbefristeten Zuchtbuchsperr beginnt diese mit der Rechtskraft der Entscheidung. Eine sofortige Sperr von max. 6 Monaten ist bei besonderer Dringlichkeit möglich. In die Frist kann die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten sofortigen Sperr eingerechnet werden.

In besonders eilbedürftigen Fälle (z.B. bei Verstößen gegen den Tierschutz) ist der Hauptzuchtwart berechtigt, eine sofortige Zuchtbuchsperr zu verhängen. Diese ist schriftlich zu begründen und wird automatisch unwirksam, wenn sie nicht binnen 3 Monaten vom Vorstand nach Anhörung der Zuchtkommission bestätigt wird.

Zuständig für die Verhängung einer Zuchtbuchsperr im „normalen Verfahren“ ist die ZuKo des AMC gemeinsam mit dem Vorstand des AMC. Die AMC Zuchtkommission führt die Voruntersuchung unter der Leitung des Hauptzuchtwartes.

Dem betroffenen Züchter ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die AMC ZuKo den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den engeren AMC- Vorstand.

Gegen die Verhängung einer Zuchtstrafe kann binnen eines Monats Widerspruch beim Ehrenrat oder beim VDH-Verbandsgericht erhoben werden. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtbarkeit nach Maßgabe des §6 Abs.4 VDH-Satzung ist das VDH-Verbandsgericht ausschliesslich zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH. Bei Verhängung einer befristeten oder unbefristeten Zuchtbuchsperr beginnt diese mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Der Vorstand ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen gegen die Zucht- und Haltungsbedingungen, die geeignet sind das Wohl der Tiere nachhaltig zu beeinträchtigen mit Beschluss der einer gesonderten Begründung bedarf, die sofortige Vollziehung der Zuchtbuchsperr anzuordnen.

Sanktionskatalog für Verstöße gegen die AMC-Zuchtbestimmungen/ AMC–Zuchtordnung

<p>Grundsätzlich gilt: Zuchtvergehen werden mit Angabe der Gründe auf der Ahnentafel der Welpen und Elterntiere eingetragen. Fehlende Untersuchungen der Elterntiere können innerhalb 6 Monaten nachgeholt werden. Soweit die Ergebnisse den Anforderungen des AMC entsprechen, wird der Eintrag in der Ahnentafel gelöscht, die Zuchtstrafe wird jedoch fällig. Die Kosten für die Löschung trägt der Züchter, (pro Ahnentafel 25,-- Euro) Hat ein Züchter innerhalb 3 Jahren 2 gravierende Zuchtverstöße (hierzu zählen KEINE verspätet eingereichte Formulare) wird er sofort von der Mitgliederliste gestrichen. Verjährungsfrist für Zuchtverstöße beträgt 3 Jahre. Über Sanktionen für Zuchtverstöße die nicht aufgeführt sind entscheidet die ZuKo zusammen mit dem Vorstand. Nichtmitglieder mit Betreuungsvertrag zahlen die 1,8 fachen Gebühren. Fehlende DNA Profile müssen nachgeholt werden. Bei Versehenswürfen werden sofort nach der Meldung die Zuchtstrafen fällig.</p>	
Allgemeines:	Euro
Zur Registrierung/Körung angemeldeter Hund wird nicht vorgeführt:	30,--
Verspätetes Einreichen von Deck- und Wurfmeldung (14 Tage-Frist)	25,--
Fehlendes Zwingerbuch	25,--
Verspäteter Antrag auf Wurfabnahme (nach der 10. Lebenswoche)	50,--
Belegung einer Hündin ohne beantragten Zwingernamenschutz	250,--
Belegung einer Hündin ohne abgenommenen Zwinger	500,--
Zweitabnahme eines Neuzwingers wegen Mängelbeseitigung	50,-- plus Fahrtkosten plus Gebühren aller Beteiligten ausser ZWA ZO 4.1.1
Fehlender Impfschutz der Welpen bei Wurfabnahme	10 ,-- / pro Welpen



Alaskan Malamute Club e.V.

Verstoß gegen die ZO 4.5 liegen bei Einreichung der Deckmeldung und der Belegmeldung die Untersuchungsergebnisse auf PN der Zuchtbuchstelle nicht vor, wird ein Geldbuße von 1000€ fällig.	1000.-
ZO 4.5 findet eine Verpaarung Genträger x Genträger absichtlich oder unabsichtlich statt:	1. eine Geldbuße in Höhe von 1000€, 2. eine Zuchtsperre für beide Eltern von 3 Jahren, 3. Zuchtverbot für befallene Welpen 4. eine Zuchtbuchsperr von 3 Jahren, sowohl für den Zwinger des Hündinnenbesitzers, als auch für den Zwinger des Rüdenbesitzers!
Rüden:	
Einsatz eines Rüden ohne ZZL	300,-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn ZZL nachgeholt wird
Einsatz eines Rüden unter 15 Monate mit ZZL	300,--
Einsatz eines Rüden unter 12 Monate	500.--plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn alle erforderlichen Untersuchungen nachgeholt wird
Einsatz eines Rüden ohne HD Untersuchung	300,-- + Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn die HD Untersuchung nachgeholt wird und der ZO entspricht.
Einsatz eines ausl. Rüden ohne Ausstellungsergebnis (Ausnahmen s. ZO)	300.-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn Fehlendes nachgeholt wird
Einsatz eines Rüden ohne Augenuntersuchung (Ausnahmen s. ZO)	200,--
Hündin:	
Einsatz einer Hündin ohne ZZL	300,-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn ZZL nachgeholt wird
Einsatz einer Hündin unter 18 Monaten mit ZZL	300.--
Einsatz einer Hündin unter 12 Monaten	2000€ + Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn die HD Untersuchung, Augen, DNA Profil, PN Test und ZZL nachgeholt wird und der ZO entspricht.
Einsatz einer Hündin ohne HD Untersuchung	300,-- + Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn die HD Untersuchung nachgeholt wird und der ZO entspricht.
Einsatz einer Hündin ohne Augenuntersuchung	200,--
Zweitbelegung einer Hündin innerhalb der vorgeschriebenen Schonfrist	600,-- + Zuchtsperre der Hündin wird um die nicht eingehaltene Zuchtpause verlängert (2 Würfe in 24 Monaten, siehe auch VDH ZO)
Einsatz einer Hündin über 8 Jahre ohne Genehmigung	1500€



Alaskan Malamute Club e.V.

Einsatz eines Hundes ohne DNA Profil	150.-- plus Elternschaftsnachweis plus DNA Profil aller Welpen aus dem Wurf, die Kosten trägt der Züchter.
Beide Elternhunde haben kein DNA Profil	300.-- plus Elternschaftsnachweis plus DNA Profil aller Welpen aus dem Wurf, die Kosten trägt der Züchter.
Treffen mehrere Zuchtvergehen in einem Wurf zusammen:	Treffen mehrere Zuchtvergehen in einem Wurf zusammen:
Hündin und Rüde zu jung 12-18 (Hündin) bzw. 12-15 Monate (Rüde)	1500.-- + Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn die HD Untersuchung, Augen, DNA Test, PN Test und ZZL nachgeholt wird und der ZO entspricht.
Hündin und Rüde fehlen HD Untersuchung	600.-- + Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn die HD Untersuchung nachgeholt wird und der ZO entspricht.
Hündin und Rüde fehlen Augenuntersuchung	400.--
Hündin und Rüde fehlen ZZL	600.-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn nachgeholt wird
Fehlen 3 für die Zucht erforderlichen Voraussetzungen bei Rüde und/ oder Hündin	1000.-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn fehlende Untersuchungen nachgeholt wurden
Fehlen 4 für die Zucht erforderlichen Voraussetzungen bei Rüde und/ oder Hündin	1200.-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn fehlende Untersuchung/en nachgeholt wurden
Fehlen mehr als 4 für die Zucht erforderlichen Untersuchungen bei Rüde und/ oder Hündin	1500.-- plus Zuchtverbot für die Welpen. Das Zuchtverbot wird zu Lasten des Züchters aufgehoben, wenn fehlende Untersuchung/en nachgeholt wurden
Ungewollter Deckakt (mehrere Rüden im Eigentum/Besitz)	Zusätzlich zu der Zuchtstrafe die aus dem Sanktionenkatalog hervorgeht wird seitens der Zuchtleitung von allen Welpen ein Elternschaftsnachweis angefordert. Die Kosten trägt der Züchter.
Zucht mit einem bereits bekannten HD Grad, der nicht der ZO entspricht	Zuchtverbot für den Elternhund und die Welpen + 500€

Zuchtverbot:

1. Ein Zuchtverbot bezieht sich nur auf einen Zuchthund, der nicht zur Zucht verwendet werden darf.

- 1.1 Das Zuchtverbot ist zeitlich befristet auszusprechen.
Nach Aussprache eines Zuchtverbots ist die Zuchtbuchstelle umgehend zu informieren.

Zuchtbuchsperr:

2. Die Zuchtbuchsperr bedeutet, dass in einem Zwinger sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt sind.
 - 2.1 Die Zuchtbuchsperr kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
 - 2.2 Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle Hunde, die im Eigentum oder Miteigentum eines Züchters stehen.
 - 2.3 Eingeschlossen in einer Zuchtbuchsperr sind: Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte eines Rüden, ungewollte Deckakte, Weitergabe oder Verkauf eines Hundes zur Zucht sowie Hunde, die während der Zuchtbuchsperr erworben wurden.
 - 2.4 Nach Aussprache einer Zuchtbuchsperr ist die Zuchtbuchstelle umgehend zu informieren.
 - 2.5 Der Hauptzuchtwart ist berechtigt, eine befristete Zuchtbuchsperr auszusprechen.
 - 2.6 Zuchtbuchsperr sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

13. Verschiedenes

Jedes Mitglied und jeder Vertragszüchter des AMC ist an diese Zuchtbestimmungen gebunden.

14. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtbestimmungen zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtbestimmungen insgesamt nach sich.
Jedem Züchter wird diese AMC-ZO übergeben. Er ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der ZO vorläufig bis zur nächsten MV einzuführen. Über endgültige Änderungen dieser ZO entscheidet, nach Beschlussempfehlung der AMC Zuchtkommission und des AMC Vorstandes, die AMC Mitgliederversammlung. Änderungen dieser ZO treten nach Veröffentlichung auf der Website des AMC in Kraft.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2019 in Waldbröl

Ellen Kunz Vorsitzende AMC e.V.

Jörg Schrödl stellv. Vorsitzender